Vorbemerkungen Los 1

- -

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis für die schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV (Tabellenblatt 01 der Anlage 02)

Ziel des Rahmenvertrages ist, kleinere, räumlich begrenzte Vorhaben auf ihre immissionsschutzrechtliche Relevanz zu untersuchen und die ihm Rahmen der Vorplanung, und der Entwurfsplanung erforderlichen Erkenntnisse zu gewinnen.

Diese sind so aufzuarbeiten, dass sie in die technische Planung der jeweiligen Leistungsphasen einfließen können.
Sofern eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich wird, sollen die erforderlichen Gutachten erstellt werden, die den Anforderungen an die eisenbahnrechtliche Planfeststellung genügen.

Bei der Durchführung der Untersuchung sowie der Erstellung der Berichte sind die jeweils gültige Regelungen des Umweltleitfadens des EBA, die enthaltenen Mustergliederungen sowie die EBA-Verfügungen zu berücksichtigen.

zu Pos. 1.1	Mit der Wahl der Grundleistungen soll eine standardisierte Beauftragung möglich sein, wobei es weniger um die akustische Auswirkung als um die Komplexität der Grundlagenermittlung in Abhängigkeit der jeweiligen Projektgröße geht. Die dargestellten Projekte sollen nur einen beispielhaften Charakter haben und sind nicht abschließend. Zur Grundlagenermittlung gehört auch die Anforderung der digitalen Daten vom AG. Sofern diese nicht vorliegen, bzw. nicht beschafft werden können, sind die Daten durch den Gutachter einzuholen. Anfallende Kosten werden gesondert erstattet.
Zu Pos 1.3a	Sofern in einzelnen Vorhaben keine Untersuchung zu betriebsbedingten Lärmimmissionen erforderlich ist, ist eine fachgutachterliche Stellungnahme erforderlich, warum auf eine solche verzichtet werden kann (fehlender erheblicher baulicher Eingriff, keine Lärmsteigerung, keine wesentliche Änderung) Eine solche Beurteilung kann als eigenständige Stellungnahme oder als Fachbeitrag zum technischen Bericht erfolgen. Im Regelfall sind dafür keine oder nur in geringem Umfang orientierende Berechnungen – meist ohne Modell – erforderlich.
Zu Pos 1.3b	Nach den Gesetzesänderungen zur Planungsbeschleunigung sind für Erneuerungsmaßnahmen in bestimmten Grenzen keine neuen Zulassungsverfahren (Planfeststellung) erforderlich. Eine wesentliche Bedingung ist, dass nicht nach anderen gesetzlichen Regelungen Schutzansprüche ausgelöst werden. Dazu ist eine fachgutachterliche Stellungnahme erforderlich, warum ein Schutzanspruch ausgeschlossen ist. (keine Lärmsteigerung, keine wesentliche Änderung, kein Anspruch) Im Regelfall sind dafür keine oder nur in geringem Umfang orientierende Berechnungen – meist ohne Modell – erforderlich.

zu Pos. 1.4	Die zur Honorarermittlung erforderlichen Einheitspreise werden nach zwei Kategorien unterschieden. a) mögliche Auswirkung des Vorhabens in Abhängigkeit von der Streckenbelastung - geringe Belastung (z.B. eingleisige Strecken ohne relevanten GV nachts), bei der davon auszugehen ist, dass nur im Nahbereich Schutzansprüche entstehen können - mittlere Belastung, bei denen die Erfassung und Beurteilung von mehreren Gebäudereihen erforderlich wird - starke Belastung (z.B. mehrgleisige Anlagen, hohe Auslastung, hoher GV-Anteil und hohe Geschwindigkeiten), bei der wegen der hohen Pegel davon auszugehen ist, dass in die Tiefe des Raums Untersuchungen erforderlich sind b) Länge des zu untersuchenden Abschnittes (siehe nächste Zeile)
zu Pos. 1.4.1 – 1.5a	Bei den Positionen 1.4 und 1.5 sind Grundkosten und weitere Kosten anzugeben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass unabhängig von der Länge des zu beurteilenden Streckenabschnittes ein Grundaufwand anfällt. Dieser wird als Pauschale für Vorhaben unter 100 m Länge gewertet. Für längere Streckenabschnitte werden zu den Grundkosten Pauschalen für jeden weiteren Hektometer berechnet.
Zu Pos. 1.4.1	Da mit der Novellierung der Schall 03 keine einfachen Modelle zur „überschlägigen Ermittlung“ der künftigen Schallbelastung vorhanden sind, ist es erforderlich, im Zuge von Voruntersuchungen bzw. der VEP grundlegende Aussagen zu treffen, ob Schutzansprüche entstehen, Maßnahmen erforderlich werden und mit welcher Größenordnung zu rechnen ist. Dafür ist ein deutlich kleineres Leistungspaket abzuarbeiten als in der Planfeststellung. Die Ermittlung und Erfassung der Eingangsdaten und der rechnerische Aufwand ist allerdings vergleichbar. - Isophonen und ausgewählte Einzelpunkte - Schallschutzvarianten, um die Tendenz der wahrscheinlichen Maßnahmen abzuschätzen. - Weniger aufwändige Dokumentation. Hier wird ausdrücklich nicht eine „günstigere Variante“ für die Planfeststellung erstellt.
zu Pos. 1.6	Projektzuordnung wie bei den Grundleistungen
Zu Pos 1.7	Nach den Vorgaben des Eisenbahn-Bundesamtes sind im Rahmen des Screenings/der Umwelterklärung (nicht Inhalt dieses Vertrags) auch Angaben zu Schall und Erschütterungsimmissionen erforderlich. Insbesondere dann, wenn Ansprüche auf Schutzmaßnahmen erforderlich sind oder aber mit Schutzmaßnahmen keine vollständige Konfliktlösung möglich ist, sind gesonderte Anlagen für das Screening zu erstellen. Der AG benötigt hierzu eine fachliche Zuarbeit durch den Fachgutachter für Schall und Erschütterungen. Diese Zuarbeit besteht in der Zusammenfassung der gutachterlichen Erkenntnisse in der vom EBA vorgegeben Struktur der genannten Anlagen.

	Neue Sachverhaltsermittlungen oder Untersuchungen sind dafür nicht erforderlich. Diese Zuarbeit ist vergleichbar auch für die Teilleistungen gemäß Anlage 02 – Tabellenblätter 2, 3 und 4: - für die schalltechnische Untersuchung nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) - schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb - erschütterungstechnische Untersuchung erforderlich.
zu Pos. 1.8 – 1.11	Diese Leistungen schließen ggf. auch Anlagen- und Baulärm sowie Erschütterungen ein und können wahlweise auch mit den Leistungen gemäß Anlage 02 – Tabellenblätter 2, 3 und 4 abgerufen werden.

2. Allgemeine Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis für die schalltechnische Untersuchung nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) (Tabellenblatt 02 der Anlage 02)

Eine Untersuchung nach TA-Lärm kommt dann in Betracht, wenn neben den allgemeinen Untersuchungen nach der 16. BImSchV auch Anlagen zu bewerten sind, die nicht vom rollenden Rad verursacht werden. Bei der Durchführung der Untersuchung sowie der Erstellung der Berichte sind die jeweils gültige Regelungen des Umweltleitfadens des EBA, die enthaltenen Mustergliederungen sowie die EBA-Verfügungen zum Umgang mit Anlagenlärm zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich ausschließlich um elektrische Anlagen oder um Abstellanlagen für Reisezüge einschl. der Behandlung, Umschlag- und Rangier-Bf. Als Sonderelemente sind auch die Lautsprecheranlagen in Haltepunkten, kleineren und größeren Bahnhöfen zu begutachten	
zu Pos. 2.1	Zur Grundlagenermittlung gehört auch die Anforderung der digitalen Daten vom AG. Sofern diese nicht vorliegen, bzw. nicht beschafft werden können, sind die Daten durch den Gutachter einzuholen. Anfallende Kosten werden gesondert erstattet.

3. Allgemeine Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis für die schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb (Tabellenblatt 03 der Anlage 02)

Ziel der Untersuchungen zum Baulärm und den bauzeitlichen Erschütterungen ist, kleinere, räumlich begrenzte Vorhaben auf ihre immissionsschutzrechtliche Relevanz zu untersuchen und die im Rahmen der Vorplanung, der Entwurfsplanung bzw. einer öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlichen Gutachten zu erstellen. Dabei sind gültige Regelungen des Umweltleitfadens des EBA, die enthaltenen Mustergliederungen zu beachten und soweit erforderlich zu verwenden. Ebenso ist die AVV-Baulärm, die Verfügungen des EBA zu bauzeitlichen Schall- und Erschütterungswirkungen sowie insbesondere die Rechtsprechung zu berücksichtigen.	
zu Pos. 3.1	Zur Grundlagenermittlung gehört auch die Anforderung der digitalen Daten vom AG. Sofern diese nicht vorliegen, bzw. nicht beschafft werden können, sind die Daten durch den Gutachter einzuholen. Anfallende Kosten werden gesondert erstattet.
Zu Pos. 3.2 – 3.x	Bei den detaillierten Betrachtungen einzelner Maßnahmen beziehen sich die Honorarermittlung auf jeweils einen Lastfall/Bauphase
zu Pos. 3.2	In Abstimmung mit dem AG bzw. dessen Planer sind die maßgeblichen geräuschintensiven Vorgänge im Baustellenbereich, deren Einteilung in Lastfälle sowie welche Maschinen voraussichtlich zum Einsatz kommen, abzustimmen. Dabei ist auch auf eine optimierte Bewertung der Einsatzzeiten zu achten.
zu Pos. 3.4	Bei der Darstellung der Ergebnisse ist vor allem bei der Plangrundlage und des Maßstabs darauf zu achten, dass alle schutzbedürftigen Bereiche bei denen die Einhaltung der Richtwerte nicht möglich ist, dargestellt werden (ausreichender Umgriff). Die Einzelpunktberechnungen sind so zu übergeben, dass der AG eine elektronische Auswertung der Immissionspunkte durchführen kann.
zu Pos. 3.6	Vorgeschlagen Schutzmaßnahmen sind mit dem AG auf ihre Realisierbarkeit hin abzustimmen. Neben der Darstellung der Ergebnisse ist auch zu dokumentieren, wie lange die jeweilig relevanten Bauphasen zu Überschreitungen der Richtwerte führen werden und wie viele von diesen Überschreitungen betroffen sind.
zu Pos 3.12 in Verbindung mit 3.7 und 3.11	Für die Bewertung der prognostizierten Belastung sind Hinweise zu formulieren, bei welchen Überschreitungen aus gutachterlicher Sicht mit weiteren Entschädigungen in Form von Geld oder Ersatzwohnraum zu rechnen ist.

zu 3.6 – 3.13	Die Untersuchung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen können auch dann erforderlich werden, wenn kein Verfahren nach §18 AEG durchgeführt wird. Für diese Vorhaben ist darauf zu achten, dass nicht eine Behörde die Entscheidungen trifft, sondern der AG in die Lage versetzt werden muss, selbstständig festzulegen, wie die Vorgaben der AVV Baulärm umgesetzt werden sollen. Für diese Fälle ist der AG durch entsprechende Hinweise im Gutachten zu unterstützen.
zu 3.14 und 3.15	Die Ergebnisse dieser beiden Positionen dienen als Zuarbeit zur Umwelterklärung. Dabei ist die Position 3.14 relevant, wenn ein Gutachten zeitgleich erstellt wird, die Pos 3.15 kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn ein detailliertes Gutachten entbehrlich wird.

4. Allgemeine Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis für die erschütterungstechnische Untersuchung (Tabellenblatt 04 der Anlage 02)

Ziel der Untersuchungen ist, eine Aussage zu möglichen Erschütterungsschutzmaßnahmen zu erreichen, die in der Tiefe der jeweiligen Planungsphase genügt. Im Regelfall ist daher eine messtechnische Erfassung des Bestandes erforderlich. Hierzu werden einzelne ausgewählte Immissionsorte als repräsentativ untersucht. Im Grundbetrag für den ersten IO ist daher auch die Pauschale für die allgemeinen Untersuchungen zu berücksichtigen. Grundlage für die Messungen, Prognosen, Beurteilungen, Abwägung von Schutzmaßnahmen, Erstellung der Gutachten sind die Konzernrichtlinie 820.2050 mit Anhängen sowie das Schreiben des EBA 51.20-51pv/001-0230#019 vom 18.10.2017	
zu Pos. 4.1	Zur Grundlagenermittlung gehört auch die Anforderung der digitalen Daten vom AG. Sofern diese nicht vorliegen, bzw. nicht beschafft werden können, sind die Daten durch den Gutachter einzuholen. Anfallende Kosten werden gesondert erstattet.
zu Pos. 4.3	Diese Position ist immer dann heranzuziehen, wenn die drei mit der Grundmessung nach 4.1 definierten Messpunkte nicht ausreichen und weitere Geschossdecken oder andere Gebäudeteile am gleichen Objekt zu untersuchen sind.
zu Pos. 4.4	Diese Vorgehensweise ist zu wählen, wenn die abstandsabhängige Übertragungsfunktion ermittelt werden muss. Dies trifft zu, z.B. um eine allgemeine Aussage für ein größeres Gebiet zu erhalten oder diese für ein geplantes aber noch nicht bebautes Gebiet erforderlich werden.